## Vereinbarung

zwischen dem

**Verein Musikschule Worblental/Kiesental** (nachfolgend: Musikschule)

und den Gemeinden

**Biglen**

**Grosshöchstetten**

**Konolfingen**

**Oberdiessbach**

**Schlosswil**

**Vechigen**

**Worb**

**Zäziwil**

Die Parteien schliessen die folgende Vereinbarung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

1 Die Gemeinden beteiligen sich an der Musikschule im Sinn des Dekrets über die Musikschulen (MSD)[[1]](#footnote-1) und vereinbaren mit der Musikschule den folgenden Leistungsauftrag (Anhang 1).

2 Die Gemeinden verzichten auf eine über diese Vereinbarung hinausgehende Steuerung im operativen Bereich (z.B. durch Einsitznahme in die Vereinsorgane).

### Art. 2 Nicht beteiligte Gemeinden

1 Die beteiligten Gemeinden und die Musikschule können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Gemeinden beteiligen.

2 Die Interessen nicht beteiligter Gemeinden werden treuhänderisch wahrgenommen.

3 Die nicht beteiligten Gemeinden sind in finanzieller Hinsicht den beteiligten Gemeinden gleichgestellt, haben aber bei der Ausgestaltung des Leistungsauftrags kein Mitspracherecht. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der nicht beteiligten Gemeinden betreffend die Schulgeldermässigungen.

##### Art. 3 Koordination

Das Angebot der Musikschule ist mit demjenigen der öffentlichen Schulen abzustimmen.

###### Leistungsauftrag für die Musikschule

##### Art. 4 Allgemeiner Auftrag

1 Die Musikschule vermittelt Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 13c MSD im Auftrag der Gemeinden der Region Worblental/Kiesental als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

2 Das Schwergewicht liegt auf dem Instrumentalunterricht. Unterricht in Kammermusik und Ensembles gilt als Instrumentalunterricht.

3 Die Musikschule legt im Rahmen von Art. 13b MSD und der finanziellen Vorgaben gemäss Artikel 15 das Angebot fest.

##### Art. 5 Art des Unterrichts

Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht. Soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht zulässig erscheint, wird der Unterricht in Kleingruppen oder als kombinierte Unterrichtsform angeboten.

##### Art. 6 Besondere Aufgaben der Musikschule

Die Musikschule stellt sicher, dass

1. nur geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden;
2. im richtigen Fach und auf der richtigen Stufe unterrichtet wird;
3. der Unterricht durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird;
4. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
5. der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

##### Art. 7 Weitere Angebote

1 Die Musikschule kann weiteren Unterricht anbieten, wenn der entsprechende Aufwand die Gemeinden nicht belastet.

2 Gleiches gilt für alle Angebote für Erwachsene und für spezielle Aktivitäten, wie Konzerte, Musikschullager und Musikwerkstätten.

##### Art. 8 Instrumente

1 Die Bereitstellung der Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schülerinnen und Schüler.

2 Die Musikschule kann Instrumente anschaffen, wenn die Gemeinden durch die anfallenden Kosten nicht belastet werden.

3 Die Gemeinden sind dafür besorgt, dass in den Unterrichtsräumen unentgeltlich ein Klavier zur Verfügung steht. Der Unterhalt dieser Klaviere (inkl. Stimmung) obliegt den Gemeinden.

4 Die Musikschule kann zu eigenen Lasten weitere Klaviere anschaffen. Der Unterhalt dieser Klaviere obliegt der Musikschule.

### Art. 9 Unterrichtsräume

1 Die Gemeinden stellen die für den Unterricht gemäss den Artikeln 4 und 7 erforderlichen Räume bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung.

2 Bei Platzproblemen hat der Unterricht nach Artikel 4 Vorrang.

###### Finanzielles

**Art. 10 Wirtschaftlichkeit**

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

**Art. 11 Rechnungswesen**

1 Das Rechnungswesen der Musikschule stellt sicher, dass die Aufwendungen für den beitragsberechtigten und den nicht beitragsberechtigten Unterricht separat ausgewiesen werden.

2 Die Beitragsberechtigung richtet sich nach Art. 13a-c MSD.

3 Nicht beitragsberechtigt sind Angebote der Musikschule nach Artikel 7.

**Art. 12 Aufteilung von Aufwand und Ertrag**

1 Die Aufwendungen und Erträge werden auf die beitragsberechtigten, die nicht beitragsberechtigten und übrigen Angebote verteilt (Anhang 2).

2 Die Aufwendungen werden wie folgt erfasst:

1. Personalaufwendungen der Lehrkräfte für den Unterricht;
2. Sach- und Personalaufwendungen für die Leitung und die Verwaltung der Musikschule;
3. Aufwendungen für die Instrumente (Aufteilung: Klaviere/übrige Instrumente);
4. Übrige Aufwendungen.

3 Die Erträge werden wie folgt erfasst:

1. Schulgelder und Beiträge des Kantons für den beitragsberechtigten Unterricht;
2. Schulgelder für den nicht beitragsberechtigten Unterricht;
3. Übrige Erträge.

### Art. 13 Kostenbeiträge der beteiligten Gemeinden

Die Kostenbeiträge der beteiligten Gemeinden errechnen sich aus den Aufwendungen des beitragsberechtigten Unterrichts für ihre Schülerinnen und Schüler abzüglich der Schulgelder, des der Gemeinde zukommenden Kantonsbeitrags und der übrigen Erträge.

### Art. 14 Zahlungsmodalitäten

1 Die Musikschule stellt den Gemeinden bei Semesterbeginn die budgetierten Schulkostenbeiträge in Rechnung.

2 Nach Rechnungsabschluss werden die effektiven Schulgelder mit den Vorschüssen verrechnet. Differenzen werden mit der nächsten Rechnung für den Schulkostenbeitrag verrechnet, zurückbezahlt oder nachgefordert.

3 Die Gemeinde Worb stellt der Musikschule die zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen benötigten Mittel zur Verfügung. Die beanspruchten Mittel werden kontokorrentmässig zum jeweils gültigen Zinssatz für Gemeindedarlehen bei der Berner Kantonalbank verzinst.

**Art. 15 Kostendach**

1 Die durch die Gemeinden nach Artikel 13 zu leistenden Kostenbeiträge werden auf jährlich maximal Fr. .......— festgelegt. Die Musikschule verpflichtet sich gegenüber den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden zur Einhaltung dieses Kostendaches.

2 Kostenüberschreitungen sind dann zulässig, wenn sie durch kantonal zwingend vorgeschriebene Erhöhungen der Löhne oder Lohnnebenkosten oder durch Änderungen der Kantonsbeiträge bedingt sind.

**Art. 16 Schulgelder**

Das Schulgeld beträgt Fr. ......‑ pro Semester und Schülereinheit.

**Art. 17 Familienrabatt**

1 Besuchen zwei Kinder oder Jugendliche aus derselben Familie die Musikschule, gewährt diese einen Familienrabatt von 5 Prozent auf dem gesamten Schulgeldbetrag.

2 Der Abzug erhöht sich für jedes weitere Kind um je 4 Prozent.

3 Die Musikschule stellt der Gemeinde den Familienrabatt in Rechnung.

**Art. 18 Schulgeldermässigungen (Stipendien)**

1 Schülerinnen und Schülern aus weniger bemittelten Familien wird auf Gesuch hin eine Schulgeldermässigung (Stipendium) gewährt.

2 Die Höhe der Ermässigung (Stipendienhöhe) richtet sich nach Anhang 3 dieser Vereinbarung.

3 Das Gesuch um Ermässigung (Stipendiengesuch) ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese teilt ihren Entscheid der Musikschule mit.

4 Die Musikschule stellt der Gemeinde den entsprechenden Stipendienanteil in Rechnung.

#### Berichterstattung (Controlling)

### Art. 19 Voranschlag

Die Musikschule informiert jede der beteiligten Gemeinden bis Anfang Juli über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Voranschlagsjahr und zeigt dabei auf, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden.

### Art. 20 Informationen

Die Musikschule informiert die beteiligten Gemeinden

1. spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn über die genaue Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für welche die Gemeinde Kostenbeiträge leisten muss;
2. spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn über die insgesamt erteilte Anzahl Unterrichtseinheiten, aufgeschlüsselt nach Einzelunterricht, Gruppenunterricht, kombinierten Unterrichtsformen und nach Instrumenten;
3. halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen, insbesonders über Abweichungen vom Voranschlag;
4. sofort über außerordentliche Ereignisse, welche für die beteiligten Gemeinden aus politischen oder aus wirtschaftlichen Gründen von Interesse sind.

**Art. 21 Befragungen**

Die Musikschule befragt einmal jährlich eine repräsentative Auswahl von Eltern und Schülerinnen und Schülern, ob sie mit dem Angebot und den Dienstleistungen der Musikschule zufrieden sind. Sie informiert die beteiligten Gemeinden über das Umfrageergebnis und über allenfalls notwendige Massnahmen zur Verbesserung der Zufriedenheit.

### Art. 22 Rechnung

1 Die Musikschule legt jährlich ihre Rechnung ab und stellt diese den beteiligten Gemeinden zu. Sie weist insbesondere die Ergebnisse nach Artikel 11 separat aus.

2 Sie zeigt in einem kurzen schriftlichen Bericht auf, dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten wurden.

### Art. 23 Einsichtsrecht der beteiligten Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, jederzeit in Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen.

#### Schlussbestimmungen

##### Art. 24 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

1 Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

2 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

##### Art. 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1996.

Die Parteien:

1. Verein Musikschule Worblental/Kiesental:

Genehmigt durch

die Hauptversammlung des Musikschulvereins am .........................................

Namens des Vereins Musikschule Worblental/Kiesental:

........................................................................................ .................................

2. Gemeinde Biglen:

Genehmigt an der Urnenabstimmung am ....................................................

Namens der Gemeinde Biglen:

....................................................................................... .................................

1. Gemeinde Grosshöchstetten

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am ....................................................

Namens der Gemeinde Grosshöchstetten:

....................................................................................... .................................

5. Gemeinde Konolfingen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am ....................................................

Namens der Gemeinde Konolfingen:

....................................................................................... .................................

6. Gemeinde Oberdiessbach

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am ....................................................

Namens der Gemeinde Oberdiessbach:

....................................................................................... .................................

1. Gemeinde Schlosswil

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am ....................................................

Namens der Gemeinde Schlosswil:

....................................................................................... .................................

8. Gemeinde Vechigen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am ....................................................

Namens der Gemeinde Vechigen:

....................................................................................... .................................

9. Gemeinde Worb

Genehmigt an der Urnenabstimmung am ......28. November 1999...................

Namens der Gemeinde Worb:

....................................................................................... ................................

10. Gemeinde Zäziwil

Genehmigt durch den Gemeinderat am ........................................................

Namens der Gemeinde Zäziwil:

....................................................................................... ................................

22.6.1999

1. Dekret vom 24. November 1983 über Musikschule und Koservatorien (Musikschuldekret, MSD); BSG 423.413. [↑](#footnote-ref-1)